

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der
Ortsgemeinde Neuleiningen
vom 11.02.2002

Der Ortsgemeinderat Neuleiningen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung
(aufgrund des § 24 Abs. 5 GemO)

§ 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Änderung der Straßenreinigungssatzung
(aufgrund des Landesstraßengesetzes)

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz; diese kann mit Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Gestaltung und den Schutz des historischen Ortskerns

(aufgrund des § 24 Abs. 5 GemO und § 89 Abs. 2 LBauO)

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 89 Abs. 2 i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 2 LBauO und im Falle des § 2 Abs. 1 der Satzung im Sinne des § 213 Abs. 1 BauGB.

Der Verstoß kann gem. § 89 Abs. 2 S. 2 LBauO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, der Verstoß gegen § 2 Abs. 1 der Satzung gem. § 213 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (aufgrund des § 45 Abs. 4 LBauO)

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Geldbetrages nach § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung wird wie folgt festgesetzt:


- | | |
|--|-------------------|
| 1. Alter Ortskern (Kirchgasse, Obergasse, Mittelgasse, Untergasse, An den Gärten) | 3.374,50 € |
| 2. Ortsteil Neuleiningen-Tal | 2.991,00 € |
| 3. Ortsteil Nackterhof | 2.377,50 € |
| 4. Übriger Ort, insbesondere Neubaugebiete | 4.524,90 € |

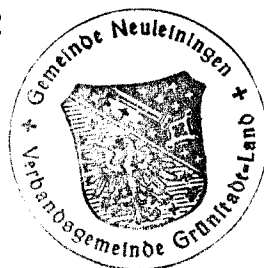
Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Neuleiningen, 11.02.2002


Adam
Ortsbürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Neuleiningen am 10.12.2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13
Anwesende Ratsmitglieder: 11

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig
Gegenstimmen:
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 28.02.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.

3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).

4. Die Satzung wurde verteilt an: Abteilung 3
Ortsgemeinde Neuleiningen

5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 11.03.2002

Grünstadt, 11.03.2002
Verbandsgemeindeverwaltung
1-Zentralabteilung
Im Auftrag

Gassen
Oberamtsrat

